

# **Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsvorstehers in der Ortschaft Gräfenhainichen am 9. Juni 2024**

1. Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, den 9. Juni 2024 in der Zeit **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.  
Der Termin für eine etwa notwendig werdende Stichwahl (§ 30a Absatz 1 KWG LSA) ist der **23.06.2024**.

2. Die Ortschaft Gräfenhainichen ist in **5 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 001 – KITA „Zwergenland“, Eisenbahnstraße 10, OT Gräfenhainichen

Wahlbezirk 002 – Stadtverwaltung, Markt 1, OT Gräfenhainichen

Wahlbezirk 003 – Grundschule „Johannes Gutenberg“, Lindenallee 5,  
OT Gräfenhainichen

Wahlbezirk 004 – Paul-Gerhardt-Kapelle, Rudolf-Breitscheid-Straße 1,  
OT Gräfenhainichen

Wahlbezirk 005 – Wasserturm, Am Hain 10, OT Gräfenhainichen

Wahlbezirk 013: Briefwahl, Leseraum des Archivs, Wittenberger Straße 67a,  
OT Gräfenhainichen

Wahlbezirk 014: Briefwahl, Vereins- und Versammlungsraum, Wittenberger Str. 67a,  
OT Gräfenhainichen

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 13:00 Uhr in der Wittenberger Straße 67a, 06773 Gräfenhainichen zusammen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis zum 19.05.2024** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Bezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung behält der Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel (rosafarbig) ausgehändigt.

4. Stimmabgabe:  
Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts

möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Ortschaft Gräfenhainichen
  - a) durch Stimmabgabe in einem der oben benannten 5 Wahllokale oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

8. Sonstige Hinweise für die Wähler:

Für die eventuell notwendige Stichwahl werden keine neuen Wahlbenachrichtigungen an die Wahlberechtigten verschickt. Jeder wahlberechtigte Bürger kann gegen Vorlage seines Personalausweises, Reisepasses oder bei Unionsbürger durch Vorlage eines gültigen Identitätsausweises wählen.

Das Wählerverzeichnis der ersten Wahl ist maßgebend.

Bürger, deren Wahlrecht erst für die Stichwahl (Erreichen des Wahlalters von 16 Jahren) entsteht, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Dieser Antrag ist im Bürgerservice der Stadt Gräfenhainichen zu stellen.

Gräfenhainichen, den 30.05.2024

Silvia Scholz  
stellvertretende Wahlleiterin

(Dokument im Original mit Unterschrift)

Bereitgestellt am 31.05.2024 auf der Internetseite [www.graefenhainichen.de](http://www.graefenhainichen.de)

Aushang am: 03.06.2024

durch:

Aushangstelle: Schaukasten

Abnahme am: 10.06.2024

durch: